

Antrag

1 W1.03

Gruppenwasserversorgung Lattenbuck Revision Zweckverbandsstatuten

Die Gemeindeversammlung vom 15. April 2010 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates gestützt auf Art. 10 Ziffer 3 der Gemeindeordnung:

- 1 Die Statuten der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (in der Fassung vom 21.08.2008) werden genehmigt.

- 2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige sich im Genehmigungsverfahren oder als Folge von Rechtsmittelentscheiden ergebende Änderungen bzw. Abweichungen in einer Kompetenz zu entscheiden.

Gemeindeversammlung vom 15. April 2010

Weisung

a) Ausgangslage

Die politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Illnau-Effretikon, Lindau, Nürensdorf, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen bilden zusammen den Zweckverband „Gruppenwasserversorgung Lattenbuck“ (GWL). Die GWL bezweckt die Sicherstellung der Wasserversorgung in den Gebieten der angeschlossenen Gemeinden und wurde in der heutigen Form im Jahr 1974 gegründet.

Seit dem 1. Januar 2006 ist die neue Kantonsverfassung (KV) in Kraft. Artikel 93 KV bestimmt, dass auch Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind und die in den Gemeinden geltenden Volksrechte vorzusehen haben. Daraus folgt, dass das Initiativ- und das Referendumsrecht im gesamten Verbandsgebiet eingeführt werden muss und dem Zweckverband als oberstes Organ die Stimmberechtigten vorstehen. Die GWL hat diese Vorgaben zum Anlass genommen, den Zweckverbandsvertrag zu revidieren.

Gemäss Artikel 19, Ziffer 6, der Gemeindeordnung ist für die Änderung von Zweckverbandsverträgen die Gemeindeversammlung zuständig.

b) Zweckverbandsordnung

Die Organe des Zweckverbandes werden an die Bestimmungen der Kantonsverfassung angepasst. Es sind dies:

- die Stimmberechtigten des Zweckverbandes (neu);
- die Verbandsgemeinden;
- die Delegiertenversammlung;
- der Vorstand (bisher: Bau- und Betriebskommission) und
- die Rechnungsprüfungskommission.

c) Finanzielle Kompetenzen

Instanz	Bereich	einmalig		wiederkehrend	
		im Budget	nicht im Budget	im Budget	nicht im Budget
Stimmberechtigte	ab	3'000'000	1'500'000	600'000	300'000
Delegiertenversammlung <i>(bisher: oberstes Organ)</i>	bis	3'000'000	Pro Jahr max. 1'500'000	600'000	Pro Jahr Max. 300'000
	von	500'000	Im Einzelfall 500'000	100'000	Im Einzelfall 100'000
Verbandsvorstand <i>(bisher: Bau- und Betriebskommission)</i>	bis	500'000 <i>(bisher: 200'000)</i>	Pro Jahr max. 500'000 <i>(unverändert)</i>	100'000 <i>(bisher: 10'000)</i>	Pro Jahr max. 150'000 <i>(bisher: 20'000)</i>
	von	0	Im Einzelfall bis 100'000	0	Im Einzelfall bis 30'000

d) Initiativ- und Referendumsrecht

Gemeindeversammlung vom 15. April 2010

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die gemäss den Statuten dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen (vgl. Art. 10, Abs. 4 und Art. 14). Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der letzten Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde eingereicht wird.

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses 300 Stimmberechtigte ein entsprechendes Begehren einreichen. Nicht dem Referendum unterstellt sind Wahlen, die Abnahmen der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes, die Festsetzung des Voranschlages, die Genehmigung gebundener Ausgaben sowie ablehnende Beschlüsse.

e) Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, wobei jede Gemeinde einen Vertreter zur Wahl vorschlägt (Illnau-Effretikon und Lindau gelten als eine einzige Gemeinde). Der Verbandsvorstand leitet den Verband und vertritt ihn gegen Aussen, stellt Antrag an die Delegiertenversammlung, vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und stellt das Personal an. Diese Arbeiten erfolgen im Rahmen der finanziellen Kompetenzen. Die Aufgabe des Verbandsvorstandes wurde bislang von der Bau- und Betriebskommission wahrgenommen.

Mit dem Verbandsvorstand kann der Zweckverband die operativen Aufgaben rasch und unkompliziert erfüllen.

f) Schlussbemerkungen

Die Anpassungen der Verbandsstatuten sind aufgrund der geänderten Kantonsverfassung und der darin verbrieften Rechte notwendig. Die Revision ermöglicht zudem, die organisatorischen Strukturen und die Finanzkompetenzen den heutigen Bedürfnissen anzupassen, so dass der Verband schlank und mit dem nötigen Fachwissen geführt werden kann.

Der Gemeinderat empfiehlt, der Zweckverbandsrevision zuzustimmen.

Wallisellen, 2. März 2010

Gemeinderat Wallisellen

Der Präsident: Der Schreiber:

Otto Halter

Urs Müller

Referent: Gemeinderat Urs Remund, Ressortvorsteher Finanzen und Beteiligungen

Anhang: Statuten GWL